

BUND Krefeld Prinz-Ferdinand-Str.122 47798 Krefeld

An die
Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 53 Herrn Lowis
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Kreisgruppe Krefeld
Angelika Horster
Fon: 02151-475686
angelika.horster@bund.net

www.bund-krefeld.de

Krefeld, 20.07.2020

- a) Anträge der Air Liquide Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf, auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung von Gasen in ortsbeweglichen Druckgefäßen im Spezialgaswerk Krefeld-Gellep, Bataverstraße 47, 47809 Krefeld, nach § 16 BImSchG und auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG
- und
- b) Antrag der Air Liquide Deutschland GmbH, Krefeld nach §§ 16, 6 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Lagerung von NH₃, Cl₂, CO, KW-C₃, NO durch Neuordnung von Lager- und Bereitstellungsflächen des bestehenden Gaswerks /-lagers, Erweiterung der Betriebszeit auf 24 Std. Betrieb

beide Az. 53.04-0303469-0003-G16-0003/20

Hier : Ergänzung zur Einwendung der BUND Kreisgruppe Krefeld vom 26.3.2020

Sehr geehrter Herr Lowis,

nach Einsicht in die neu ausgelegten Unterlagen zum veränderten Antrag und anderer Unterlagen ergänzen wir hiermit unsere o.g. Einwendungen zu den o.g. Vorhaben:

1) Genehmigungssituation:

Beantragt wird eine Änderung des Spezialgaswerks im Bereich der Lagerung. Als Ursprungsbescheid wird eine Anzeige nach BImSchG aus dem Jahr 1992 angegeben. Eine Anzeige entspricht keinem ursprünglichen Bescheid. Es kann sich hier nur um eine Anzeige zum Gaswerk handeln. Für das Gaswerk inkl. Produktionsanlagen – die im Übrigen auch geändert werden sollen - liegt aber immer noch weder eine Bestandsliste noch eine Genehmigung vor.

Fragwürdig bleibt, ob es überhaupt eine bestandskräftige Genehmigung für das Werk inkl. Lager gibt.

2) Änderungsumfang:

Wie der aktualisierten Baubeschreibung zu entnehmen ist, sind zahlreiche Änderungen im

Seite 1 von 2

Betrieb beabsichtigt, die getrennt voneinander in „Stufen“ beantragt werden sollen. Es wird befürchtet, dass damit die Pflichten nach UVP-G und StörfallV umgangen werden sollen. Dieses Vorgehen lehnen wir ab: Änderungen in der Produktion z.B. durch neue Abfüllanlagen und Tanks sowie Entwässerungsanlagen hängen u.a. mit der Erhöhung der Kapazität und Stoffvielfalt zusammen und sind dementsprechend gemeinsam zu beantragen und zu betrachten. Auch die Restgasverwertungsanlage ist einzubeziehen.

3) Stoffliste:

Laut Ergänzung 6.2.7 zum Sicherheitsbericht „...kann es keine abschliessende Stoffliste geben...“, weil die Lagerung in den vergangenen Bescheiden nicht auf namentlich genannte Gase beschränkt wurde. Zusätzlich zu der unter 1) genannten Einwendung stellt dies keine Begründung für die Notwendigkeit der Benennung von Einzelstoffen dar. Zudem haben sich das Stoffinventar und damit auch das Gefahrenpotential gegenüber der Anzeige von 1992 erheblich vergrößert.

So sind entsprechend Anhang 2 die dort gelisteten und im Gaswerk gelagerten Einzelstoffe – u.a. Phosgen, Phosphin, Arsin, Sauerstoff, Schwefeldioxid, Fluorwasserstoff, Wasserstoff etc. auch mit Mengenangabe zu listen, um hier nicht nur eine Begrenzung zu erreichen, sondern auch die Auswirkungen im Störfall zu minimieren.

Insbesondere die Menge und der Lagerzweck für Phosgen, Deuterium und 3-Helium-Isotop werden in Frage gestellt.

4) Sicherheit:

- a) Der Sicherheitsbericht geht nicht auf die Zuverlässigkeit der Kunden im Umgang mit den erwerbbaaren Gefahrstoffen ein. Hier fehlen Überprüfungsmaßnahmen, um terroristische Zwecke durch den Erwerb der Gase auszuschließen.
- b) Der Krefelder Hafen unterliegt dem Hafensicherheitsgesetz NW. Unklar ist, welche Maßnahmen diesbezüglich ergriffen werden müssen und ob eine weitere Gefahrenerhöhung überhaupt zulässig ist.
- c) Positionspapier zum Ex-Schutzdokument stammt aus 2007 und ist damit älter als die angeblich letzte Änderungsgenehmigung aus 2012. Zudem scheint es sich bei den Fotos nach um die Beschreibung einer anderen Anlage zu handeln. Hier ist ein Explosionsschutz-Konzept zu beantragen/r Stoffumfang und Stoffvielfalt notwendig.

5) In der Neuauslage wurde eine neue Unterlage zur **Artenschutzprüfung** beigefügt. Die nach BNatschG beteiligten Verbände hatten so keine Gelegenheit, dieses Dokument eingehend zu prüfen. Es werden vorsorglich Einwände/Ergänzungen angemeldet.

6) Die Beschreibung der Indirekteinleitung wurde in den zuletzt ausgelegten Unterlagen geändert. Unklar ist nun, welche Abwässer, Niederschlagswässer etc. wohin in welcher Qualität abgeleitet werden sollen. Auch fehlt eine Beschreibung der nun geplanten Entwässerungsanlage.

Zur Einwendung vom 26.3.2020 geben wir noch folgende Korrektur:

Auf S. 3 letzter Absatz muss der Satz „Auch wenn der Rhein kein „wichtiger Verkehrsweg im Sinne des“ um die Worte „ BimSchG wäre“ ergänzt werden,

Weitere Einwendungen, die bei der Erörterung auffalle, behalten wir uns vor.

Mit freundlichen Grüßen

A. Woster